

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00323 vom 14. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00323](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00323)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00323 du 14 décembre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00323 del 14 dicembre 2001

## Regeste

Kostenauflage | Kostenauflage im Rekursverfahren (im Zusammenhang mit Wohnsitz und polizeilicher Meldepflicht): Rechtsgrundlagen der Kostenauflage (E. 4a). Der Beschwerdeführer wendet sich ausdrücklich nicht gegen die Erwägungen der Rekursinstanz in der Sache (E. 3 und 4b). Deshalb können Hinweise auf angebliche Verfahrensfehler, welche der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Anfechtung der Kostenauflage pauschal geltend macht, keine Abweichung vom Unterliegerprinzip bei der Kostenauflage rechtfertigen (E. 4c). Die Höhe der Gebühr für das Rekursverfahren ist ausserdem nicht rechtsverletzend (E. 4d). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Im Beschwerdeverfahren will der Beschwerdeführer diesen Rekursentscheid in der Sache selber laut seiner ausdrücklichen Erklärung, die für das Verwaltungsgericht verbindlich ist (§ 63 Abs. 2 VRG), nicht mehr anfechten. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist demnach nicht mehr das polizeiliche Domizil des Beschwerdeführers, sondern ausschliesslich die Kostenauflage in Disp. Ziff. III des angefochtenen Rekursentscheids, wonach dem Beschwerdeführer Rekurskosten von insgesamt Fr. 619.40 auferlegt wurden.

### E. 4

Der Bezirksrat hat zur Begründung dieser Kostenauflage auf § 13 Abs. 1 VRG sowie auf § 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebührenO) hingewiesen. a) Gemäss § 13 VRG können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen (Abs. 1 Satz 1). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (Abs. 2 Satz 1). Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen und Beweismittel verursacht, die er schon hätte früher geltend machen können, sind ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden (Abs. 2 Satz 2). Als unterliegend im Sinn von § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG gilt jener am Verfahren Beteiligte, der angesichts von dessen Ausgang mit seinem Begehren nicht durchdringt. Demnach gilt als Regel für die Kostenverlegung das Unterliegerprinzip, an dessen Stelle jedoch in bestimmten Fällen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG und die dazu entwickelte Praxis) das Verursacherprinzip tritt (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 20 f.). Der zuständigen Behörde steht nicht nur bezüglich der Bemessung, sondern auch hinsichtlich der Verlegung der Verfahrenskosten ein weites Ermessen zu (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 8 und 37); das Verwaltungsgericht

kann im Beschwerdeverfahren die Kostenaufgabe nur auf eigentliche Rechtsmängel hin überprüfen (§ 50 Abs. 1 VRG). b) Soweit der Beschwerdeführer den sich unmittelbar mit der Frage des polizeilichen Domizils und des zivilrechtlichen Wohnsitzes befassenden Erwägungen des Bezirksrats (insbesondere E. 4 und 5) entgegentritt (Beschwerdebegründung Ziff. 1-3), ist hierauf nicht näher einzugehen. Zwar ist die Kostenaufgabe grundsätzlich selbständig anfechtbar; gleichwohl ist sie akzessorischer Natur, was sich etwa darin zeigt, dass bei primärer Anfechtung des Sachentscheids, sofern dieser aufgehoben wird, über die Kostenaufgabe neu zu befinden ist, ferner auch darin, dass die Kostenaufgabe allein nur dann selbständig angefochten werden kann, wenn das Verwaltungsgericht auch zur Beurteilung einer Beschwerde in der Hauptsache zuständig wäre (vgl. § 43 Abs. 3 VRG). Der Beschwerdeführer, der den Entscheid in der Hauptsache (Bestätigung des von der Beschwerdegegnerin angenommenen Domizils durch die Rekursinstanz) akzeptiert, hat kein schutzwürdiges Interesse daran, die Rechtmässigkeit dieser Beurteilung einzig im Hinblick auf die von ihm angefochtene Kostenaufgabe nochmals überprüfen zu lassen. Insoweit, d.h. mit Bezug auf die Ausführungen in Ziff. 1 – 3 und teilweise in Ziff. 5 der Beschwerdeschrift, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. c) Zu beurteilen sind demnach lediglich jene Rügen, mit denen der Beschwerdeführer geltend macht, der Bezirksrat hätte ihm trotz Abweisung des Rekurses, abweichend von dem in § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG für den Regelfall vorgesehenen Unterliegerprinzip die Rekurskosten nicht auferlegen dürfen. Dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer bereits seinen Rekurs an den Bezirksrat unter anderem damit begründet hat, das Verfahren vor der Beschwerdegegnerin sei fehlerhaft gewesen. Bei entgegenkommender Betrachtungsweise können die Vorbringen, mit denen der Beschwerdeführer erneut die (vom Bezirksrat verworfenen) Verfahrensrügen vorbringt (Beschwerdebegründung Ziff. 4 und 5), dahin verstanden werden, er mache damit sinngemäss geltend, der Bezirksrat hätte ihm trotz Abweisung des Rekurses, gestützt auf § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG, keine Rekurskosten auferlegen dürfen. Einer solchen entgegenkommenden Deutung liesse sich allerdings der Umstand entgegenhalten, dass der Beschwerdeführer laut seinem Beschwerdeantrag die Rekurskosten nicht der Beschwerdegegnerin, sondern dem Staat (= Kanton Zürich) belastet haben will; doch ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, er halte die Belastung mit den Rekurskosten deswegen für verfehlt, weil das Verfahren, das zu der mit Rekurs angefochtenen Anordnung vom 15. Mai 2001 geführt habe, mit Mängeln behaftet gewesen sei. Mit den pauschalen Hinweisen in Ziff. 4 und 5 der Beschwerdeschrift betreffend die Verfahrensabwicklung durch die Beschwerdegegnerin werden jedoch die Erwägungen des Bezirksrats darüber, dass die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer keine formelle Rechtsverweigerung begangen habe (E. 6 und 7 des Bezirksratsentscheids), nicht entkräftet. Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Satz 1 Satz 2 VRG). Der in diesem Zusammenhang neu sinngemäss erhobene Vorwurf, der an der Anordnung vom 15. Mai 2001 mitwirkende Gemeindeschreiber der Beschwerdegegnerin sei befangen, weil er zugleich Gemeindepräsident von Z sei, hätte schon vor Bezirksrat erhoben werden können; er ist verspätet und zudem jenen Ausführungen zuzuordnen, die ohnehin nur zu berücksichtigen wären, wenn der Rekursentscheid in der Hauptsache angefochten worden wäre (vgl. E. 4 b). d) Gemäss § 5 GebührenO betragen die Staatsgebühren für Entscheide im Rechtsmittelverfahren Fr. 50.- bis Fr. 4'000.-. Der Bezirksrat W hat im vorliegenden Fall eine Staatsgebühr von Fr. 400.- festgesetzt. Der Beschwerdeführer behauptet zu Recht nicht, diese Bemessung sei rechtsverletzend.

## E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. ... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.